



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

OVG Thüringen: Genehmigung zum Töten der Ohrdrufer Wölfin erweist sich bereits im Eilverfahren als höchstwahrscheinlich rechtswidrig

Mit Medieninformation¹ vom gestrigen Tage teilte das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit, dass die Ausnahmegenehmigung zum Abschuss der Ohrdrufer Wölfin weiterhin ausgesetzt bleibt.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung berücksichtige ausschließlich artenschutzrechtliche Belange, ohne die aufgrund europarechtlicher Vorgaben gebotene Vorprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen einer Entnahme auf die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder eine sich dann ggf. als notwendig erweisende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der FFH-Richtlinie würden neben dem allgemeinen Artenschutz auch die Habitate der Pflanzen- und Tierwelt unter ein besonders strenges Schutzregime gestellt. Übergreifendes Erhaltungsziel für den Truppenübungsplatz in Ohrdruf ist u.a. die Erhaltung oder gegebenenfalls Förderung und Wiederherstellung eines hinsichtlich Biotop- und Artenausstattung einzigartigen Gebiets. Für das FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf-Jonastal“ ist darüber hinaus ausdrücklich als prioritäres Erhaltungsziel der Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population der Tierart „Wolf“ genannt.

Nach Auffassung des OVG könne aber bereits jetzt nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschuss der Wölfin (und unter Umständen des mit ihr im Rudel lebenden Wolfsrudens) den Erhalt einer solchen langfristig überlebensfähigen Population für dieses Gebiet gefährden würde. Hierzu sei eine entsprechende Vorprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Abschusses der Ohrdrufer Wölfin auf die für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder aber auch eine sich im Anschluss hieran ggf. als notwendig erweisende Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen.

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 10.07.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

¹ abrufbar unter:

[www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/3D95E101C46A86F9C12585A000313809/\\$File/15_PM-20-07-09%20-Abschussgenehmigung-Wolf.pdf?OpenElement](http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/3D95E101C46A86F9C12585A000313809/$File/15_PM-20-07-09%20-Abschussgenehmigung-Wolf.pdf?OpenElement)

Das TLUBN hätte vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung demnach prüfen müssen, ob die beabsichtigte Entnahme der Ohrdrufer Wölfin bzw. die sogar darüber hinaus gehend erteilte Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines jeden Wolfsindividuums in dem ausgewiesenen Gebiet mit den konkreten Erhaltungszielen dieses Gebietes vereinbar ist. Diese Prüfung wurde im Zusammenhang mit der erteilten Ausnahmegenehmigung aber komplett außen vor gelassen.

Das Zulassen der Tötung eines oder gar beider Tiere des einzig residenten Wolfspaares in einem Gebiet, das als europäisches Schutzgebiet u.a. auch zum Schutze von entsprechend benannten Tieren ausgewiesen wurde, steht aber in einem erheblichen Widerspruch zu dem Ziel der Wiederansiedelung des Wolfes als spezifisches Erhaltungsziel für dieses Gebiet. Um die Verträglichkeit einer solchen Maßnahme zu bejahen, bedürfte es schon eines ganz außergewöhnlichen Grundes, der auch entsprechend dargelegt werden müsste.

Die DJGT hatte zu dem Fall eine ausführliche Stellungnahme² abgegeben und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung scharf kritisiert.

Presseangaben zufolge ist offen, wie es in diesem Fall weiter geht. Danach seien im laufenden Jahr fünf bestätigte Wolfsangriffe auf Nutztiere vom Umweltministerium aufgenommen worden. Einer dieser Angriffe erfolgte auf Schafe in Nordthüringen, weit entfernt vom Ohrdrufer Revier und damit in keinem räumlichen Zusammenhang. Bei den letzten drei Angriffen sollen die Spuren laut der Rissgutachter auf den Wolfsrüden hindeuten. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass sich – sollten sich die Presseangaben bestätigen – auch in diesem Fall, wie auch bereits im Falle des Rodewalder Rüden, die als Grundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung getroffene Schadensprognose für die Wolfsfähe damit insofern nicht bestätigt hat, als dort die Fortführung eines einmal erlernten Verhaltens unterstellt wird. Diese Tatsache muss für künftige Fälle Berücksichtigung finden!

Christina Patt
Vorstandsmitglied

² abrufbar unter: <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges14.pdf>